

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

DER FA. PROTEC SP. Z O.O.

Ziel dieser Allgemeinen Bedingungen (nachfolgend „AVB“ genannt) ist die Bestimmung von Grundsätzen, zu denen die Gesellschaft PROTEC Budowa Prototypów i Technika Wytłaczania Sp. z o.o. (Prototypenbau und Stanztechnik GmbH) mit Sitz in 46-080 Chróścice in der Korfantego Str. 43 (Polen), eingetragen ins Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters in Opole, VIII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregister, unter der Nummer: 0000243475, Umsatzsteuer-Id.-Nr. VAT UE: PL7540333631 (nachfolgend „PROTEC“ genannt), den Verkauf und/oder die Lieferung der von ihr angebotenen Erzeugnisse (im Folgenden: „Waren“) an Kunden realisieren wird, die ein Gewerbe betreiben (im Folgenden: „Vertragspartner“).

§ 1 (Gegenstand der AVB)

1. Im Rahmen der AVB und zu den dort bestimmten Grundsätzen verpflichtet sich PROTEC Waren, die in der durch PROTEC und den Vertragspartner abgestimmten Bestellung (im Folgenden „Auftrag“) spezifiziert sind, in der dort genannten Frist und zu den dort genannten Preisen an den Vertragspartner zu verkaufen und/oder zu liefern, der Vertragspartner verpflichtet sich hingegen, die bestellten Waren abzunehmen und den Forderungen nachzukommen.
2. Die Termine für die Auftragsabwicklung, die Bedingungen, zu denen die einzelnen Lieferungen erfolgen sollen, und die Forderungen der PROTEC aus den Lieferungen werden von den Parteien jeweils im Auftrag bestimmt.
3. Die Lieferung (Abnahme) der Waren erfolgt zum jeweils von den Parteien festgelegten Termin, jedoch nicht später als innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag, an dem PROTEC dem Vertragspartner die Abrufbereitschaft anzeigt, unter Androhung einer Vertragsstrafe gem. § 5 Abs. 1 Pkt. b AVB zu Gunsten von PROTEC.
4. Der Warenpreis versteht sich netto und wird in im Auftrag festgelegt.
5. Soweit in den AVB nichts anderes vereinbart ist, sind die Bestimmungen der AVB unmittelbar für alle Angebote und Aufträge anwendbar und für die Parteien gänzlich im nachstehend beschriebenen Umfang verbindlich
6. Etwaige Allgemeine Bedingungen des Lieferanten oder sonstige Geschäftsbedingungen dürfen nicht für die auf dem Angebot und dem Auftrag zustande kommenden Geschäftsbeziehungen angewandt werden, es sei denn, PROTEC erteilt schriftlich eine gesonderte, ausdrückliche Zustimmung. Um Zweifel auszuschließen, kann sich eine derartige Zustimmung nicht daraus ergeben, dass PROTEC keine Stellungnahme zu solchen, vom Vertragspartner übermittelten Dokumenten genommen hat
7. Die AVB sind integraler Bestandteil des Angebotes und des Angebotes. Wurden die AVB dem Angebot nicht beigelegt, ist der Vertragspartner an den Inhalt der AVB in der Fassung gebunden, die auf der Webseite: www.protec.pl am Tag der Angebotsunterbreitung durch

PROTEC oder am Tag der Auftragserteilung auf Basis des unterbreiteten Angebotes durch den Vertragspartner veröffentlicht war.

8. Mit der Auftragserteilung erklärt der Vertragspartner, dass er die Bestimmungen der AVB und des Angebotes ohne Weiteres anerkennt. Steht der Inhalt der AVB im Widerspruch zum Angebot, so sind die Bestimmungen des Angebotes verbindlich.

§ 2 (Grundsätze der Auftragserteilung und -bestätigung)

1. Unter dem Auftrag ist eine vom Vertragspartner aufgebene Bestellung für Waren zu verstehen, über die PROTEC ein individuelles Angebot für den jeweiligen Vertragspartner vorbereitete (im Folgenden: „Angebot“), welches zur Ausführung vom Vertragspartner innerhalb der im Angebot genannten Bindungsdauer zu bestätigen ist, ohne die Möglichkeit, dass vom Vertragspartner Änderungen im Angebot vorgenommen werden.
2. PROTEC ist berechtigt, die Auftragsdurchführung innerhalb von 2 Tagen ab Erhalt der Bestellung zu verweigern, ohne einen Grund angeben zu müssen.
3. Der Vertragspartner darf die Bestellung ausschließlich für den Bedarf seines Gewerbes aufgeben.

§ 3 (Pflichten des Vertragspartners)

Mit der Auftragserteilung erkennt der Vertragspartner gleichzeitig die AVB an und verpflichtet sich:

- a) zur bedingungslosen Geheimhaltung, die sich insbesondere auf Informationen zum Inhalt der Bestellung, zur Organisationsstruktur von PROTEC, zur Abrechnungsweise zwischen den Parteien sowie auf sonstige Fragen erstreckt, die mit der Produktion und dem Vertrieb der Waren verbunden sind, die zuvor nicht veröffentlicht wurden, doch dem Vertragspartner zugänglich gemacht worden sind,
- b) keinerlei Maßnahmen zu ergreifen, die sich negativ auf das Unternehmensbild von PROTEC auswirken könnten,
- c) zur Abnahme der bestellten Waren und fristgerechten Zahlung des Verkaufspreises,
- d) PROTEC unverzüglich sämtliche Umstände mitzuteilen, die sich auf die ordnungsgemäße Abwicklung der Bestellung auswirken bzw. auswirken können.

§ 4 (Auftragsabwicklung durch PROTEC und Warenabnahme)

1. Die vom Vertragspartner bestellten Waren werden gemäß der Fa. PROTEC vorliegenden technischen Dokumentation (technische Spezifikationen etc.) hergestellt. Alle Waren der Fa. PROTEC werden nach dem durch PROTEC bearbeiteten Qualitätssystem erzeugt, welches mit den Normen ISO:9001 konform ist.
2. Die Lieferungen der Waren erfolgen entsprechend den gemeinsamen Absprachen. Die mit der Entladung verbundenen Risiken und Kosten trägt der Vertragspartner.
3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware abzunehmen und diese am Lieferungstag am Bestimmungsort zu entladen. Wird die Lieferung (der Transport) durch PROTEC realisiert, so hat der Vertragspartner das Fahrzeug mit der Ware innerhalb von 2 Stunden ab Ankunft am

Bestimmungsort zu entladen. Wird der Vertragspartner in der vorgenannten Zeit die Entladung nicht durchführen, so trägt er die Fahrzeugstillstandzeiten nach dem Verfrachter-Satz. Der Vertragspartner hat das Recht, mit Zustimmung von PROTEC und des Spediteurs, einen zusätzlichen alternativen Entladeort für den Lkw zu benennen. Alle zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren an den alternativen Entladeort gehen dem Vertragspartner zu Lasten.

4. Die Warenlieferung wird vom Vertragspartner (oder von ihm befugten Personen) in den von PROTEC vorgelegten Lieferdokumenten bestätigt.
5. Unter den vom Vertragspartner zur Bestätigung der Warenlieferung befugten Personen werden Personen verstanden, die über die Befugnis des Vertragspartners zur Abnahme der jeweiligen Lieferung verfügen. Der Vertragspartner hat der Fa. PROTEC die zur Abnahme und Bestätigung der jeweiligen Warenlieferung befugten Personen rechtzeitig mitzuteilen. Die befugten Personen sind verpflichtet, auf jedes Verlangen der PROTEC-Vertreter, welche die Warenlieferung tatsächlich ausführen, ihre Identität zu bestätigen, insbesondere durch Vorzeigen von entsprechenden Dokumenten mit Lichtbild. Bei Zweifeln hinsichtlich der Identität der befugten Personen, worunter insbesondere das Fehlen der entsprechenden Identitätsnachweise oder die Verweigerung zu deren Vorlage zu verstehen ist, sind die Vertreter von PROTEC berechtigt, die Warenherausgabe an sie zu verweigern. Die Verweigerung der Warenherausgabe durch PROTEC aus dem o.g. Grund gilt als Verzögerung des Vertragspartners in der Warenabnahme, für welche die Bestimmungen von § 5 Abs. 1 Punkt b AVB anwendbar sind.
6. Soweit in den AVB nichts anderes vereinbart ist, werden eventuelle Mängelrügen an der Ware vom Vertragspartner bei der Gegenzeichnung der Lieferdokumente (Abnahmedokumente) angezeigt.
7. PROTEC haftet nicht für etwaige Fehler (Mängel) der Waren (z.B. Unanwendbarkeit der Waren in einer vorhandenen Anlage, Maschine etc.), wenn die Fehler (Mängel) im Fertigungsprozess auf Seiten von PROTEC auf:
 - a) technische Spezifikationen, technische Dokumentationen oder andere für PROTEC verbindliche Richtlinien, die vom Vertragspartner übermittelt worden sind, oder auf
 - b) vom Vertragspartner beigestelltes Material zurückzuführen sind.
8. Sofern fällige Forderungen von PROTEC vom Vertragspartner nicht befriedigt werden sollten, ist PROTEC berechtigt:
 - a) (i) die Angebotsunterbreitung oder (ii) die Auftragsabwicklung bis zum Zeitpunkt der Begleichung dieser Forderungen mitsamt Zinsen durch den Vertragspartner aufzuheben;
 - b) von irgendeinem Kaufvertrag und/oder einer Lieferung (ganz oder teilweise) innerhalb von 60 Tagen ab Fälligkeitsdatum der jüngsten Forderung abzutreten.
9. Mit der Übergabe der Waren durch PROTEC an den Vertragspartner gehen sämtliche mit ihnen verbundene Vor- und Nachteile sowie die Gefahr eines zufälligen Verlustes oder Beschädigung der Ware auf diesen über.

10. Mit der Übergabe der Waren durch PROTEC an den Spediteur gehen sämtliche mit ihnen verbundene Vor- und Nachteile sowie die Gefahr eines zufälligen Verlustes oder Beschädigung der Ware auf den Vertragspartner über. In solch einem Fall haftet PROTEC für keinen Verlust, Mangel oder Beschädigung der Ware, die zwischen der Herausgabe an den Spediteur und Übergabe an den Vertragspartner entstanden sind, sowie für keine Verspätung der Lieferung.

§ 5 (Haftung des Vertragspartners)

1. In folgenden Fällen ist der Vertragspartner zur Zahlung einer Vertragsstrafe an PROTEC verpflichtet:
 - a) Rücktritt vom Auftrag – in Höhe von 80,00% des Bruttoauftragswertes,
 - b) Verzug in der Abnahme der Waren durch den Vertragspartner - in Höhe von 1,00% des Bruttoauftragswertes für jeden Verzugstag,
 - c) Bekanntgabe von Informationen, die unter die Geheimhaltungspflicht im Sinne der AVB fallen, an einen unbefugten Dritten - in Höhe von 250.000,00 PLN für jede Verletzung der Geheimhaltungspflicht.
2. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüchen durch PROTEC ist vorbehalten.

§ 6 (Rechnungsstellung und Zahlungen)

1. Die Verpackungs- und Lieferungskosten werden für jedes Angebot gesondert vereinbart. Werden diese Kosten im Angebot nicht explizit aufgeführt, so sind diese Kosten im angegebenen Preis nicht enthalten.
2. Die Rechnungsstellung erfolgt in polnischer Währung (im Polnischen Zloty) oder in Euro.
3. Die Rechnungen werden dem Vertragspartner zusammen mit der jeweiligen Lieferung (Abnahme) der Waren zugestellt, auf die sie sich beziehen, oder dem Vertragspartner spätestens innerhalb von 7 Tagen ab Lieferungsdatum (Abnahme) zugesandt. Der Vertragspartner willigt in die Übermittlung der Rechnungen auf elektronischem Wege an die seinerseits angegebene E-Mail-Adresse ein.
4. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt per Überweisung innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung durch den Vertragspartner auf das in der Rechnung genannte Bankkonto von PROTEC, es sei denn, die Rechnung weist ein anderes (kürzeres oder längeres) Zahlungsziel auf.
5. Das Eigentum an den gelieferten Waren geht auf den Vertragspartner erst mit der Bezahlung von sämtlichen Forderungen der Fa. PROTEC durch den Vertragspartner über. Bei stillschweigendem Einverständnis der Fa. PROTEC zum Weiterverkauf dieser Waren, tritt der Vertragspartner in einem solchen Falle alle Forderungen gegen die Kunden und/oder Dritte, die sich aus diesem Weiterverkauf ergeben, unwiderruflich an PROTEC ab und PROTEC nimmt diese an. Der Vertragspartner ist in einem solchen Fall berechtigt, die Forderungen für PROTEC einzuziehen. Darüber hinaus haftet der Vertragspartner in einer solchen Situation gesamtschuldnerisch mit den vorgenannten Kunden und/oder Dritten für sämtliche, aus diesem Weiterverkauf hervorgehenden Verbindlichkeiten der Fa. PROTEC gegenüber.

6. Bei Pfändungen seitens Dritter (Zwangsvollstreckung/Pfändung, Zurückbehaltungsrecht oder ähnliche Rechte) hat der Vertragspartner darauf hinzuweisen, dass die Ware dem Eigentumsvorbehalt unterliegt.
7. PROTEC ist berechtigt, die vom Vertragspartner bezahlten Forderungen mit den ältesten fälligen Schuldforderungen (unabhängig von der Rechtsgrundlage dieser Schuldforderungen) und unter Berücksichtigung von Nebenforderung aus diesen Schuldbeträgen aufzurechnen.

§ 7 (Reklamationsvorgang)

1. Sämtliche Mängelrügen der Waren haben unter Zugrundelegung der AVB zu erfolgen. Gemäß Art. 558 § 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird die Haftung von PROTEC aus der Gewährleistung gegenüber dem Vertragspartner unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen der AVB ausgeschlossen.
2. Eine Reklamation ist sofort nach Feststellung des Mangels zu erheben. Grundsätzlich hat jedoch die Reklamation nicht später als innerhalb von 14 Tagen ab Lieferungstag (Abnahmetag) der Waren zu erfolgen.
3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Beendigung der Warenlieferung nach § 4 der AVB oder ihrer persönlichen Abnahme, jede gelieferte (erhaltene) Warenpartie hinsichtlich der Qualität, Menge und der Übereinstimmung mit der Bestellung zu prüfen.
4. PROTEC behält sich das Recht vor, die Reklamationen durch Inaugenscheinnahme der beanstandeten Waren am Bestimmungsort (oder einem anderen durch den Vertragspartner genannten Ort, an dem sich die gerügten Waren befinden) zu prüfen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, PROTEC sämtliche für den geführten Reklamationsvorgang erforderlichen Erläuterungen zu geben, darunter hinsichtlich der Lagerungsbedingungen der beanstandeten Waren.
5. Werden bei Beendigung der Lieferung vom Vertragspartner in den Lieferdokumenten (oder in Abnahmedokumenten) keine Vorbehalte zu den gelieferten (abgenommenen) Waren schriftlich gemeldet, so gilt nach Auffassung der beteiligten Parteien die durch PROTEC erbrachte Lieferung (Abnahme) als ordnungsgemäß ausgeführt. Diese Regelung findet jedoch keine Anwendung in Bezug auf versteckte Mängel an den gelieferten (abgenommenen) Waren.
6. Vorbehaltlich von § 7 Abs. 12 AVB, sofern die erhobene Reklamation anerkannt wird, sehen die Parteien vor, dass die Mängelrüge des Vertragspartners ausschließlich durch Lieferung von mangelfreien Waren in solch einem Volumen abgewickelt wird, in dem die Fa. PROTEC die Mängelrüge als gerechtfertigt anerkannte.
7. PROTEC wird die Reklamation innerhalb von 21 Tagen ab Eingang der Mängelrüge prüfen.
8. Die Lieferung der mangelfreien Waren erfolgt innerhalb von 6 Wochen ab Datum der Anerkennung der Mängelrüge durch PROTEC.
9. Sofern PROTEC feststellen sollte, dass die Reklamation unbegründet ist, oder kann die Reklamation aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, nicht erledigt werden, so deckt der Vertragspartner die Kosten des Reklamationsvorgangs.

10. Wird eine Reklamation nur teilweise von PROTEC anerkannt, so gehen die Kosten des Reklamationsvorgangs dem Vertragspartner nur anteilig zu Lasten, je nach dem Grad, in welchem die Beanstandung durch PROTEC als begründet anerkannt wurde.
11. Erweist sich eine Mängelrüge unbegründet, wird der Vertragspartner verpflichtet sein, eine zusätzliche Reklamationspauschale an PROTEC in folgender Höhe zu entrichten:
 - a) 200 PLN – für Aufträge, bei denen der Abnahme- / Lieferort der Ware auf dem Gebiet von Republik Polen liegt;
 - b) 100 EUR – für sonstige Aufträge.

Die o.g. Reklamationspauschale gilt als Entschädigung für die von PROTEC unternommenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bearbeitung der jeweiligen Mängelrüge. Die Pauschale ist innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung eines diesbezüglichen Buchungsbelegs an den Vertragspartner fällig. Die Reklamationspauschale steht PROTEC unabhängig von dem Recht nach § 7 Abs. 9 und Abs. 10 AVB auf Geltendmachung der Kostenerstattung für das Reklamationsvorgang zu.

12. Mit der Erhebung der Reklamation teilt der Vertragspartner PROTEC den Ort mit, an dem die mangelhafte Ware gelagert wird. Sofern die Mangelhaftigkeit der Waren durch PROTEC bestätigt wird und die Parteien keine andere Regelung treffen werden (z.B. Herabsetzung des bisherigen Preises), wird PROTEC die Waren vom Vertragspartner abholen, ab dem Tag der Abholung nimmt die unter § 7 Abs. 8 AVB genannte Frist ihren Lauf.
13. In der Mängelrüge hat der Vertragspartner folgende Informationen anzugeben:
 - a. Menge und Art der beanstandeten Waren,
 - b. gerügte Mängel,
 - c. Datum und Art und Weise der Mängelfeststellung,
 - d. Ablichtungen / Scans der Liefer-/Abnahmedokumente.
14. Eine Reklamation, in der die vorstehend genannten Angaben nicht vollumfänglich enthalten sind oder die nicht fristgerecht erhoben wird, wird als unbegründet abgelehnt.
15. Etwaige Abweichungen zwischen Produktabbildungen (Visualisierung) der Waren auf Lichtbildern (Bildern, Graphiken etc.), die auf Webseiten, in Informationsbroschüren etc. enthalten sind, und dem tatsächlichen Aussehen der gelieferten (abgenommenen) Ware dürfen keine Grundlage für irgendwelche Ansprüche des Vertragspartners gegenüber PROTEC darstellen.
16. Die Haftung von PROTEC gegenüber dem Vertragspartner ist begrenzt – unabhängig von der Rechtsgrundlage – und beschränkt sich sowohl für jeden einzelnen Anspruch als auch für alle Ansprüche insgesamt bis auf den Gegenwert des bezahlten Kaufpreises und der Transportkosten aus dem Auftrag, maximal jedoch bis auf 50.000,- EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro). PROTEC haftet gegenüber dem Vertragspartner nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und haftet gegenüber dem Vertragspartner nicht für entgangenen Gewinn.

§ 8 (Geltungsdauer der AVB)

Die vorliegenden AVB sind für sämtliche Angebote verbindlich, die von PROTEC ab dem 1. Februar 2019 an Vertragspartner zugesandt werden.

§ 9 (Salvatorische Klausel)

Sollte eine der Bestimmungen der AVB ungültig oder unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit oder Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen der AVB davon unberührt. In solch einem Fall verpflichten sich die Parteien die ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen der AVB durch andere Regelungen zu ersetzen, die den beabsichtigten Zielen der AVB am nächsten kommen.

§ 10 (Personenbezogene Daten)

1. Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Vertragspartners oder der auf seine Rechnung handelnden Person ist die Fa. PROTEC.
2. Die personenbezogenen Daten des Vertragspartners oder der auf seine Rechnung handelnden Person werden oder können zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:
 - zur Erfüllung des Kauf- und/oder der Liefervertrags sowie zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen [Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DSGVO], und wenn die betroffene Person nicht der Vertragspartner sondern in seinem Namen handelnde Person ist – werden die personenbezogenen Daten einer solchen Person zur Wahrung der berechtigten Interessen von PROTEC verarbeitet, d.h. zur Erfüllung des Kauf- und/oder Liefervertrags mit dem Vertragspartner, in dessen Namen und auf dessen Rechnung die betroffene Person handelt, sowie zum Ergreifen von Maßnahmen, die den Abschluss des Kaufvertrags herbeiführen sollen [Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) DSGVO];
 - zur Abwicklung von Reklamationen, wenn der Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kauf- und/oder Liefervertrags eine Mängelrüge melden wird [Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b), c) und d) DSGVO];
 - zur Kontaktaufnahme mit dem Vertragspartner oder mit der in seinem Namen und auf seine Rechnung handelnden Person im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Zwecken oder beim Vorliegen eines rechtlich begründeten Interesses von PROTEC, zu dessen Wahrung der Kontakt zum Vertragspartner bzw. zu der in seinem Namen handelnden Person erforderlich ist [Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) oder f) DSGVO];
 - zur Wahrung der berechtigten Interessen von PROTEC, darunter im Zusammenhang mit der Archivierung, zum Schutz vor eventuellen Ansprüchen oder zur Geltendmachung von eventuellen Ansprüchen sowie zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs [Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) DSGVO];
 - zur Übermittlung auf dem elektronischen Weg von Informationen zu Sonderangeboten und Neuigkeiten im Angebot von PROTEC, sofern der Vertragspartner oder die in seinem Namen und auf seine Rechnung handelnde Person entsprechende Einwilligung erteilt haben [Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) DSGVO].

3. Darüber hinaus kann PROTEC zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Vertragspartners aufgrund von geltenden Rechtsvorschriften verpflichtet sein, z.B. zu Rechnungslegungs- und Steuerzwecken.
4. Außer den Fällen, in denen die Angabe von personenbezogenen Daten rechtlich verlangt ist, erfolgt die Angabe von personenbezogenen Daten freiwillig.
5. Die Angabe von folgenden personenbezogenen Daten des Vertragspartners ist vertragliche Voraussetzung für eine wirksame Auftragserteilung: Firma (Firmierung); Steuernummer (ggf. Umsatzsteuer-Id.-Nr.); E-Mail-Adresse; Kontaktnummer. Das Fehlen dieser Daten schließt die Angebotsabgabe aus.
6. Zu Rechnungsstellungszwecken ist es erforderlich, dass der Vertragspartner seine personenbezogenen Daten im Sinne der Vorschrift von Art. 106e des Umsatzsteuergesetzes vom 11. März 2004 angibt, d.h.: Vor- und Nachnamen bzw. Firmierungen des Steuerpflichtigen und des Empfängers von Waren oder Dienstleistungen mitsamt derer Anschriften sowie Nummer, unter der der Steuerpflichtige für Steuerzwecke identifiziert ist. Die Nichtangabe dieser Daten macht die Rechnungsstellung unmöglich.
7. Die Fa. PROTEC beauftragt mit der Erfüllung einiger Dienstleistungen ihre Auftragnehmer (im Folgenden: „**Datenempfänger**“). Vor diesem Hintergrund können die personenbezogenen Daten des Vertragspartners oder der in seinem Namen handelnden Person im Umfang, der für die Erbringung der jeweiligen Dienstleistung erforderlich ist, an die Datenempfänger zugänglich gemacht werden. Gemeint sind hier Auftragnehmer, die an PROTEC Kurier-, IT-, Webhosting-, Rechtsberatungs- oder Buchhaltungsdienste leisten. Die personenbezogenen Daten können ferner an Rechtssubjekte zugänglich gemacht werden, die mit Zahlungsdiensten (darunter Bankdiensten) beauftragt sind.
8. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, hängt grundsätzlich vom Zweck ihrer Verarbeitung ab. Werden die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung verarbeitet, so werden die Daten für die Dauer der Vertragslaufzeit (Erfüllungsdauer) des Vertrages mit PROTEC sowie bis zum Zeitpunkt der Verjährung von eventuellen Ansprüchen aus dem Vertrag gespeichert, es sei denn, es liegt eine andere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung vor.
9. Personenbezogene Daten können zu Archivierungszwecken (darunter zur Wahrnehmung der Rechenschaftspflicht) gespeichert werden, jedoch nicht länger als 10 Jahre, es sei denn, es liegt eine andere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung vor. Geltende Rechtsvorschriften können ferner PROTEC dazu verpflichten, die personenbezogenen Daten über eine bestimmte Zeitdauer aufzubewahren, z.B. zu Rechnungslegungszwecken.
10. Personenbezogene Daten, die auf der Grundlage einer erteilten Einwilligung verarbeitet werden, werden bis zu ihrem Widerruf gespeichert und nach erfolgtem Widerruf – bis zum Zeitpunkt der Verjährung von eventuellen Ansprüchen.
11. Der Vertragspartner oder die in seinem Namen handelnde Person haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie auf Übertragung der Daten an einen anderen Verantwortlichen für die Datenverarbeitung.

12. Die erteilten Einwilligungen können jederzeit mit der Maßgabe widerrufen werden, dass der Widerruf der Einwilligungen die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die zuvor aufgrund der Einwilligung erfolgt ist, nicht beeinträchtigt.
13. Der Vertragspartner oder die in seinem Namen handelnde Person haben darüber hinaus das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten einzulegen, die auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) DSGVO erfolgt, d.h. Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Wahrung der berechtigten Interessen von PROTEC.
14. Der Vertragspartner oder die in seinem Namen handelnde Person haben das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Zwecken des direkten Marketings einzulegen.
15. Die vorstehenden Rechte können durch Anzeige an die vorstehend angegebene Sitzadresse von PROTEC oder auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse: daneosobowe@protec.pl durchgesetzt werden.
16. Die Fa. PROTEC teilt darüber hinaus mit, dass der Vertragspartner oder die in seinem Namen handelnde Person eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde im Bereich des Datenschutzes einlegen dürfen.

§ 11 (Schlussbestimmungen)

1. Diese AVB sowie die Entscheidungsfindung in sämtlichen Streitigkeiten, die vor dem Hintergrund der mit den Vertragspartnern abgeschlossenen Kauf- und/oder Lieferverträge entstehen, unterliegen dem polnischen Recht. In Angelegenheiten, die in den AVB nicht geregelt werden, finden vorrangig die Vorschriften des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
2. Etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Kauf- und/oder Lieferverträgen werden vom sachlich zuständigen ordentlichen Gericht in Opole (Oppeln) entschieden.
3. Auf die Kauf- und/oder Lieferverträge findet das UN-Kaufrecht vom 11. April 1980 (GBl. von 1997, Nr. 45, Pos. 286 mit späteren Änderungen) keine Anwendung.
4. Jede Partei hat umgehend die Gegenpartei in Kenntnis zu setzen, wenn sich die zur Abnahme der Waren, zur Unterzeichnung und zur Abgabe von Willenserklärungen im Namen der jeweiligen Partei befugten Personen oder die Adressangaben der Partei ändern, unter der Androhung, dass beim Fehlen einer solchen Mitteilung die Erklärungen, die von den bisher befugten Personen abgegeben werden oder an die bisherigen Adressangaben gesandt werden entsprechend als ordnungsgemäß abgegeben und zugestellt gelten.
5. Die AVB sind in drei Sprachversionen abgefasst – in polnischer, deutscher und englischer Sprachversion. Bei Auslegungszweifeln ist die polnische Sprachfassung der AVB maßgeblich.